

(Berichterstatter Abg. Reimling.)

(A) Über die organisatorische Seite dieser Einrichtung habe ich schon vorhin gesprochen und erwähnt, daß wir uns die Tätigkeit dieses Landesgewerbearztes in engster Angliederung an die Gewerbeinspektionen denken. Da jetzt ein neuer Zentralinspektor der Gewerbeinspektion für das ganze Land angestellt werden soll, würde man ihm den Gewerbearzt als wissenschaftliche Hilfskraft begeben können. Er würde vielleicht auch, da jetzt die Frage der Schaffung eines Landesgesundheitsamtes aktuell geworden ist, eine Vertretung in diesem Landesgesundheitsamte mit eingeräumt erhalten können. In anderen Ländern ist man auch, um die Tätigkeit des Landesgewerbearztes zu unterstützen, dazu übergegangen, Tuberkulose-Museen und ähnliche Arbeiterwohlfahrts-Museen einzurichten, man hat auch in Frankfurt ein besonderes Institut für Gewerbehygiene eingerichtet. Es wäre die Frage, ob nicht an der Leipziger Universität eine ähnliche Einrichtung geschaffen werden könnte.

Meine Herren! Ich habe schon erwähnt, daß die Einrichtung eines Landesgewerbearztes durchaus nichts Neues ist, daß in den süddeutschen Bundesstaaten diese Einrichtung bereits besteht. In Bayern, in Württemberg, in Baden hat man bereits besondere ärztliche Kräfte in der Gewerbeinspektion tätig. Es würde also Sachsen durchaus nicht vorangehen, sondern es würde nur zum Teil das nachzuahmen haben, was süddeutsche Bundesstaaten bereits haben und was sich dort bewährt hat.

(B) In Bayern ist der Landesgewerbearzt tätig als Hilfskraft bei der Zentralstelle, also bei dem Zentralgewerbeinspektor, den wir jetzt in Sachsen schaffen wollen. Er ist in erster Linie hygienischer Berater der Gewerbeaufsichtsbeamten, hat aber auch das Recht zu selbständigen Revisionen. In Württemberg ist der Landesgewerbearzt nebenamtlich tätig als Mitglied des Medizinalkollegiums und mit den Aufgaben eines Landesgewerbearztes betraut. In Baden ist eine Gewerbeinspektorstelle mit einem Arzte besetzt worden, dem das Referat über alle hygienischen Fragen, die die Mitwirkung eines Arztes erfordern, übertragen worden ist. In Elsaß-Lothringen hat man für Gewerbehygiene einen besonderen Medizinalbeamten angestellt, der mit der Gewerbeaufsicht Hand in Hand arbeitet. Also bereits in einer Reihe von Bundesstaaten ist eine ähnliche Einrichtung vorhanden.

Daß mit dieser Einrichtung gute Erfahrungen gemacht worden sind, kann man aus den Berichten der Gewerbeinspektionen der süddeutschen Bundesstaaten ohne weiteres ersehen. So wird z. B. im Jahres-

berichte der bayerischen Gewerbeinspektion für 1909 vom Zentralgewerbeinspektor erklärt:

„Durch die Untersuchungen und Anregungen des Landesgewerbearztes wird auch die Tätigkeit der sonstigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf gewerbehygienischem Gebiete erspriesslicher gestaltet und ihnen bei ihren einschlägigen Anordnungen in schwierigen Fällen durch die Gutachten des Landesgewerbearztes eine wirksame Unterstützung zuteil.“

Und im Jahre 1910 ist im Berichte des Landesgewerbearztes selbst gesagt:

„Das Institut hat sich bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingebürgert und nahezu ausnahmslos Verständnis für seine Bestrebungen gefunden.“

Meine Herren! In dem Berichte, den die Finanzdeputation A Ihnen über das Kap. 64 unterbreitet hat, ist eine Regierungsauskunft enthalten über die Frage des Landesgewerbearztes. Dort wird auf eine Verordnung hingewiesen, worin die Gewerbeinspektoren aufgefordert werden, sich unter Umständen der Mitwirkung der Bezirksärzte zu bedienen. Man wird mir möglicherweise entgegenhalten: Die Gewerbeinspektion ist schon bisher nicht ohne ärztliche Mitwirkung gewesen, denn der Bezirksarzt hatte die Aufgabe, die Gewerbeinspektoren zu unterstützen. Ja, meine Herren, die Tätigkeit der Bezirksärzte ist so umfangreich und erstreckt sich auf ein so großes Gebiet, daß man unmöglich sagen kann, daß bei dem jetzigen Zustande das erreicht werden könnte, was wir erreichen wollen. Wir wollen vor allen Dingen eine Zentralstelle schaffen, von der aus alle gewerbehygienischen Aufgaben überwacht werden. Diese Zentralstelle, dieser wissenschaftlich gebildete Arzt würde in der Lage sein, die Bezirksärzte ebenfalls zu beeinflussen. Die Tätigkeit der Bezirksärzte in der Gewerbeinspektion brauchte durchaus nicht aufgegeben zu werden, sie würde durch die Einrichtung eines Landesgewerbearztes nur fruchtbarer gestaltet werden können. Es bedarf keiner besonderen Betonung, daß selbstverständlich ein solcher Landesgewerbearzt keine besondere ärztliche Praxis auszuüben haben würde; er würde Staatsbeamter sein und seinen freien beruflich tätigen Kollegen keinerlei Konkurrenz bereiten.

Wir sehen, daß sich beispielsweise auf dem Gebiete des Schulwesens Bestrebungen geltend machen, überall spezialistisch gebildete ärztliche Kräfte anzustellen und sie mit der Überwachung der Gesundheitsverhältnisse unserer Jugend zu betrauen. Wir sehen, daß wir in Sachsen bereits für die Zwecke der Veterinärwissenschaft einen besonderen Landestier-